

Beglaubigte Abschrift

Gemeinsamer Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes

München, den 6. November 1970

- Der Vorsitzende -

GmS - OGB 7/70

Geschäftsstelle:

75 Karlsruhe 1, Herrenstraße 45a
Fernsprecher (0721) 23941
Fs - 0782 5828

V e r f ü g u n g

in Sachen

Helmut B [REDACTED], Kopferoupiert, [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],
u. a.,

Kläger, Berufungskläger, Berufungs-
beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] B [REDACTED] GmbH & Co. KG,

Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED],

beteiligt: Großer Senat des Bundesarbeitsgerichts
Großer Senat für Zivilsachen des
Bundesgerichtshofs

wird das Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten
Gerichtshöfe des Bundes eingestellt.

G r ü n d e :

Durch Beschluß Gr.S. 1/68 vom 19. März 1970 hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt: Muß oder kann der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts über eine vorgelegte Rechtsfrage auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden ? In der Begründung führt der vorlegende Senat aus, daß er in der ihm vorliegenden Streitsache auf Antrag der Kläger auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden möchte. Daran sehe er sich durch den Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 20. Mai 1954 (BGHZ 13, 265 [270]) gehindert. Der vorlegende Senat sei der Meinung, daß die Regelung des § 138 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz keinen Bestand mehr haben könne, sondern im Wege der Rechtsfortbildung statt dessen die Regelung maßgebend sei, welche die neuen Prozeßgesetze enthielten. Danach sei eine mündliche Verhandlung jedenfalls dann geboten, wenn das Ausgangsverfahren mündlich sei und die Parteien nicht ausdrücklich auf mündliche Verhandlung vor dem Großen Senat verzichtet hätten. Hilfsweise vertritt der vorlegende Senat die Auffassung, daß die mündliche Verhandlung zulässig und regelmäßig geboten sei.

Der Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts ist am 16. Juli 1970 beim Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes eingegangen. Dessen Vorsitzender

- 3 -

hat die Frist des § 14 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes (RsprEinhG) durch Verfügung vom 14. August 1970 bis zum 31. Oktober 1970 verlängert. Am 20. Oktober 1970 hat der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs beschlossen, er halte an seiner Auffassung fest, daß die Bestimmung des § 138 Abs. 1 GVG, die eine Entscheidung des Großen Senats ohne mündliche Verhandlung vorsehe, weiterhin wirksam sei. Er halte es für rechtlich zulässig, nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn der angerufene Große Senat das im Einzelfall für sachgerecht erachte.

Die Einstellung des Verfahrens beruht auf
§ 14 RsprEinhG.

Allerdings stimmen die dem Vorlagebeschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 1970 zugrunde liegenden und die vom Großen Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluß vom 20. Oktober 1970 vertretenen Auffassungen darüber, ob und mit welchem Inhalt § 138 Abs. 1 GVG auf das Verfahren vor diesen Senaten anzuwenden sind, nur bedingt überein. Denn während das Bundesarbeitsgericht die mündliche Verhandlung für obligatorisch hält, wenn das Ausgangsverfahren mündlich ist und die Parteien nicht ausdrücklich auf mündliche Verhandlung vor dem Großen Senat verzichtet haben, vertritt der Bundesgerichtshof den Standpunkt, daß die mündliche Verhandlung leidglich rechtlich zulässig sei, wenn der angerufene Senat das im Einzelfall für sachgerecht erachte. Diese letztere Auffassung wird dagegen vom Bundesarbeitsgericht nur hilfsweise vertreten, wobei er die mündliche Verhandlung in der Regel für geboten ansieht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gleichwohl sind in dem vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens als erfüllt anzusehen. Die in § 14 RsprEinhG getroffene Regelung ist nämlich nicht dahin zu verstehen, daß die Rechtsauffassungen der beteiligten Senate voll übereinstimmen müßten. Vielmehr genügt es, daß sie sich soweit entsprechen, daß sie hinsichtlich der von dem vorlegenden Gericht beabsichtigten Entscheidung zu dem gleichen Ergebnis führen.

Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der genannten Vorschrift. Sie soll dem Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, Gelegenheit geben, seine Rechtsauffassung zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine Änderung seines Standpunkts den Grund für die Anrufung des Gemeinsamen Senats zu beseitigen. Dieser Anrufungsgrund besteht aber nicht in der bloßen Divergenz der Rechtsauffassungen zweier oberster Gerichtshöfe des Bundes, sondern in der Absicht, von der Entscheidung eines dieser Gerichtshöfe abzuweichen. Deshalb entfällt der Anrufungsgrund schon dann, wenn sich der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, in der strittigen Frage zu einer Rechtsauffassung bekennt, auf deren Grundlage der anrufende Senat zu derselben Entscheidung gelangen würde, wie er sie nach seiner eigenen Rechtsansicht treffen möchte.

Da das hier, wie sich aus der in dem Vorlagebeschluß hilfsweise dargelegten Auffassung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts ergibt, der Fall ist, war also das Verfahren einzustellen.

Dr. v. Wallis

Präsident des Bundesfinanzhofs

Beglaubigt:


Justizhauptsekretär



B e s c h l u ß

Auf den Vorlegungsbeschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 1970 hat der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 20. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, der Senatspräsidenten Dr. Haus und Hubert Meyer sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Pr. Hußla, Dr. Mezger, Hill, Prof. Dr. Nüßgens und Stimpel beschlossen:

1. Der Große Senat für Zivilsachen hält an seiner in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung fest, daß die Bestimmung des § 138 Abs. 1 GVG, die eine Entscheidung des Großen Senats ohne mündliche Verhandlung vorsieht, weiterhin wirksam ist.
2. Der Große Senat für Zivilsachen läßt die Frage offen, ob aus seinem Beschluß vom 20. Mai 1954 - GSZ 6/53 - (BGHZ 13, 265, 270) zu entnehmen ist, daß der Große Senat in keinem Fall nach mündlicher Verhandlung entscheiden darf. Sollte dies aus dem Beschluß zu entnehmen sein, so hält der Große Senat für Zivilsachen an dieser Auffassung nicht fest. Er hält es für rechtlich zulässig, nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung

zu entscheiden, wenn der angerufene
Große Senat das im Einzelfall für sach-
gerecht erachtet.

Dr. Fischer	Dr. Hauß	Meyer	Dr. Kreft
Dr. Hußla	Dr. Mezger	Hill	Prof. Dr. Nüßgens
			Stempel